



# HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.01.2022**

**Beschuldigungen gegen Frankfurter Staatsanwälte – Teil 2**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach aktuellen Presseberichten gab es innerhalb der hessischen Ermittlungsbehörden schon früh Hinweise auf fragwürdiges Verhalten des beschuldigten Oberstaatsanwalts. Weiterhin sei es bezüglich der Auftragsvergabe des Oberstaatsanwalts mit dem damaligen Abteilungsleiter im LKA zum Streit gekommen. Als Gutachter wurden vor allem Arzthelferinnen beauftragt, deren Qualifikation jedoch zweifelhaft gewesen sei. Die Qualität der Gutachten seien auch von mehreren Strafverteidigern bemängelt worden. Ziel des Oberstaatsanwalts war es, die Verfahren nach Möglichkeit zur Einstellung zu bringen, wobei einerseits die Kosten der Gutachten durch die Staatskasse zu tragen waren, andererseits erfolgte die Einstellung in vielen Fällen gegen Zahlung eines Betrags an die Staatskasse. Die Beschuldigten hatten einer Einstellung gegen Zahlung in der Regel zugestimmt, da sie damit straffrei blieben und eine öffentliche Anklage vermieden wurde. In der Presse wurde die Vermutung geäußert, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft und das für die Rechtsaufsicht zuständige Justizministerium die Praxis des Oberstaatsanwalts ohne weitere Überprüfung duldete, da mit der „massenhaften Einstellung der Verfahren Geld in Millionenhöhe in den Justizhaushalt gespült“ und zudem aufwendige Verfahren rationell abgewickelt wurden („FAZ“ vom 08.01.2022).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hatten die zuständigen Behörden bzw. die Landesregierung Kenntnis darüber, dass verschiedene Strafverteidiger die Qualität der durch den beschuldigten Oberstaatsanwalt in Auftrag gegebenen Gutachten bemängelt hatten?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: zu welchem Zeitpunkt erfolgte diese Kenntnisnahme?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, als sie Kenntnis von den unter 1. aufgeführten Vorgängen erhielt?

Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage der Fragestellerin Schardt-Sauer (FDP) „Korruptionsverdacht gegen Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft – I“ (Drs. 20/3299) verwiesen.

- Frage 4. Welcher Gesamtbetrag wurde in den in der Drucksache 20/3328 erwähnten 1.731 durch Einstellung gem. §§ 153 ff, 170 bzw. 205 StPO beendeten Verfahren durch die Beschuldigten an die Staatskasse gezahlt?

Eine Auswertung der Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA durch die IT-Stelle für den Zeitraum April 2007 bis August 2020 ergab, dass lediglich ein Betrag von 55.000 € als Auflagen der Staatskasse zufloss. Der größte Teil fiel auf Schadenswiedergutmachung oder kam gemeinnützigen Einrichtungen zugute. Die Auswertung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So können aufgrund von bereits erfolgter Löschungen in MESTA nicht mehr alle Verfahren in MESTA recherchierbar sein. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht bei jedem einschlägigen Ermittlungsverfahren die Verfahrensklasse, auf der die Auswertung der IT-Stelle beruht, richtig erfasst wurde. Bei einer niedrigen zweistelligen Anzahl von Verfahren war ferner in MESTA nicht hinterlegt, an wen die Geldauflage gezahlt wurde.

Frage 5. Haben die zuständigen Behörden bzw. die Landesregierung überprüft, ob der prozentuale Anteil eingestellter Verfahren durch den beschuldigten Oberstaatsanwalt von vergleichbaren Verfahren anderer Staatsanwaltschaften Hessens bzw. anderer Bundesländer deutliche Abweichungen zeigte?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5. der Kleinen Anfrage des Fragestellers Rahn (AfD) „Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt“ (Drucks. 20/3403) verwiesen.

Frage 6. Trifft die Vermutung der Presse zu, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft und das für die Rechtsaufsicht zuständige Justizministerium die Praxis des Oberstaatsanwalts ohne weitere Überprüfung duldeten, da mit der Einstellung der Verfahren erhebliche Beträge an die Staatskasse gezahlt wurden?

Nein.

Frage 7. Gibt es neben den beiden Beschuldigten Staatsanwälten weitere Beschuldigte oder Verdächtige aus dem Bereich der Justizbehörden in dem Verfahrenskomplex?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: wie viele Mitarbeiter werden darüber hinaus beschuldigt oder verdächtigt, an den Vorgängen beteiligt gewesen zu sein?

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt führt derzeit zwei Bedienstete der ehemaligen Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht als Beschuldigte, darunter den beschuldigten Oberstaatsanwalt B.

Frage 9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die in Freiheit befindlichen beschuldigten Staatsanwälte keinen Kontakt untereinander aufnehmen, um sich ggf. abzusprechen?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dem beschuldigten Oberstaatsanwalt B. seien im Rahmen der Haftverschonung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht Frankfurt umfangreiche Kontaktverbote betreffend Tatbeteiligte und Zeugen - hierunter Bedienstete der Generalstaatsanwaltschaft - auferlegt worden. Dazu habe auch der weitere Staatsanwalt gehört. Der beschuldigte Oberstaatsanwalt B. wurde aufgrund des Haftbefehls vom 28.01.2022 am 28.01.2022 wieder in Untersuchungshaft genommen.

Frage 10. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass die von den Staatsanwaltschaften beauftragten Gutachter auch tatsächlich für die ihnen übertragenen Begutachtungen qualifiziert sind?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fragestellerin Schardt-Sauer (FDP) „Korruptionsverdacht gegen Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft – II“ (Drucks. 20/3300) verwiesen.

Wiesbaden, 7. März 2022

**Eva Kühne-Hörmann**